Kreis : Waiblingen
Gemeinde: Schwaikheim

B E B A U U N G S P L A N

" Garagen Brückenstraße "

Textteil

In Ergänzung der Planzeichnung wird gemäß § 9 Abs. 1 BBauG. festgesetzt:

I Bauordnungsrechtlich

1) Bauweise

a) Jede der drei Gruppengaragen ist in ihrer äusseren Gestaltung einheitlich auszuführen; dies gilt auch für die Farbgebung und die Materialauswahl.

b) Blechgaragen sind unzulässig.

c) Die obere Abgrenzung der Umfassungsmauern der Gruppengaragen müssen horizontal verlaufen. Es können Flachdächer oder nach innen geneigte Dächer ausgeführt werden.(siehe Skizze A) und B) im planungsrechtlichen Teil.

d) Maximale Höhe der Garagen an der Einfahrt gemessen: 2.60 m

2) Einfriedung

Einfriedungen und Sockelmauern entlang der Strasse sind unzulässig.

II Bauplanungsrechtliche festgesetzte Zeichenerklärung

1.1.3.		Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
6.1.		(§ 9, 1(3) BBauG) Verkehrsflächen
13.1.		(§ 9,1(1) u. 12 BBauG) Fläche für Garagen GA = Garagen
3.3.		Baulinie, zwingend
13.6.		§ 9,5 BBauG.) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

KONSTRUKTIONS - VORSCHLÄGE

